

3. Juni 1874.

Die Duxia eines Konzessionsgesetzes des k. k. Reichs-Regierungsrathes auf Antrag des Reichsrathes für ein Eisenbahn von Bantian nach Zürich und weist im Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Konzessionsgesetzes bei dem Einsatze auf Dienstag den 4. d. Mts, Nachmittags 3 Uhr, im Landtagssaal in Bonn statt für die Ausführung, sowie im besonderen die Mittheilung des bezüglichen Beschlusses.

Dem Reichsregierungs-
rath weist eines Beschlusses der Direktion der
österreichischen Anstalten,

beschlusst:

I. Als Hauptort bei dem eine Konzessions-
Anforderung werden gemäss der k. k. Reichs-
regierungs-
Anstalten und Zingler.

II. Mittheilung an die Eisenbahn- und
Anstalten, an die Direktion der
dieser Anstalten und an die k. k. Reichs-
regierungs-
Anstalten und Zingler.

N^o 552.

Gemeinde Hofenbach in
Wülflingen, Graubünden,
Kanton Graubünden II. Kl.

Zu Hofenbach

dem politischen Gemein der Hofenbach und Wülflingen,

Antworts-
auf Antrag des Hofenbach in der
Gemeinde - Wülflingen,

folgendes:

3. Juni 1876.

119

A. Diese die festsitzende Zugabewerke des bergmännischen bergbaulichen Bergbau-Vertrages.

B. Der Bergbauliche Bergbau-Vertrag vom 31. März 1876 besteht:

1. Minderer Vertrag II angenommen und derselbe als Haupt II. Vertrag anerkannt.

2. Bei dieser Hauptunterkunft sind die Bestimmungen von 1876 einzuführen und zu vollziehen.

3. Minderer dieser Bergbauliche Bergbau-Vertrag muss zum genehmigen genehmigt.

4. Mitteilung der Hauptunterkunft und der Gemeinde müssen Hauptunterkunft und Mitteilung.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten

Die Gemeinde der Hauptunterkunft ist genehmigt mit der Gemeinde Mitteilung und die Hauptunterkunft, weil die öffentliche Hauptunterkunft I. Klasse für genehmigt angenommen wurde. Zum Zwecke der Hauptunterkunft der Hauptunterkunft wurde Vertrag I, nach dem auf Vertrag II hinüber betrachtet und wird die Hauptunterkunft beiden Verträgen nachfolgend:

Vertrag I liegt ganz in der Gemeinde der Hauptunterkunft und hat eine Gesamtlänge von 4900 Fuß. Vertrag II misst 5950 Fuß, ist also 1050 Fuß länger als Vertrag I, davon fallen 5000

3. Juni 1876.

aus dem Lande Hohenberg, 450 fuh auf dem einzigen
von Mühlstingen. Mägen und Freijahre II müssen an
Mühlstingen von dem Winter für die Winter. Die oben
abgezeigt, wird bei Freijahre I diese nach dem
dem Lande Hohenberg bis zum Ende des Jahres
mit benutzt, kann nach dem ~~ersten~~ abgezeigt
wird. Der II. Freijahre hängt zusammen dem
I. dem Lande nach Winter für die 240 fuh ab, von
unterst aber in Folge seiner Mägen Mügen
kosten in den Jahren von 5500 fuh, indem für den
Kostensparung für den und fuh. 12,700, für
dieses auf fuh. 12,200 beziffert.

Auf die Mägenverhältnisse sind folgende
Anzeige zu geben von Freijahre II. Die Mägen
nimmungsverhältnisse bei den Freijahre I und
Freijahre II allmählich zusammen die Landpreise in den
Mägen im Land mit für den 2,4%, Freijahre II
abgezeigt sind von dem Stande in dem Land
von ca. 1400 fuh nach dem weiteren 24 fuh, mit
nach dem mit 3,6% - 5 1/2% befallen die gleiche
Landpreise, allmählich etwas abfallen der Land
kosten zu dem Land. In dem angeführten Land
zusammen sind diese Verhältnisse nicht weniger
minimale Landpreise und es genügt nach dem
dem, dass die Landpreise der II. Freijahre dem Land
abgezeigt sind von dem Land, bei dem
Mägen in dem Land Zeit abgezeigt sind, die

3. Juni 1876.

621.

von Handlung zur Fortsetzung nach dem
dem Mülflingen, beginnend in der
Lage gegen Hölz mit Hölzverbindungen zu
gehen.

Man beschreibe Handlung und auch auf
mit Rücksicht auf die Güte und die 1050 Fuß
Länge der Strecke nicht stark durch. Von
Jahre der Handlung, gegeben, und es kann die
anziehende geringe Menge der Handlung auf
für nur 240 Fuß die Strecke, die durch die
günstigen Bedingungen der Handlung die
man beschreiben muß, nicht genug sein,
genug abzugeben, man wird nicht auf
Stärke haben und die Umstände, der Handlung,
zu einer vollständigen Handlung mit der
an Mülflingen die zu einer Handlung zu
empfehlen, und die 9500 Fuß der Handlung
Lage der Handlung — allgemein, Handlung
Handlung der Handlung — die von Handlung
Jahre 1. von nicht betrachtet wird — die Handlung
angehen und die Handlung der Handlung
nach, die Handlung der Handlung mit
andere Handlung der Handlung für die Handlung
zu, nach und in der Handlung der Handlung
Halt — gleichwohl von nicht zu der Handlung
angehen — der Handlung der Handlung
zählt, so scheint eine Handlung der Handlung

3. Juni 1870.

Ich und Legationsrath, angeschlossen hat lag in der
angezeigt, nunmehr in der Sitzung, das bei jeder
Anwesenheit des Hauptkonsuls und der Posten
man aufschlag für den I. Projahet maßgebend bleiben,
um so sehr als die dazugehörigen besondern Honorar
beiträge der Hauptkonsule für 700 kosten.

Der Legationsrath,
auf Wunsch eines Antrages der Direktion der
öffentlichen Arbeiten,

Beschließt:

1. Der neue Legationsrath Ministerien muss
geschlossen werden Projahet II, abgeordnet
nach der Ministerien Ministerien als der
Grundbesitz bis zu dessen Einmündung in die
Gemeinschaft der öffentlichen Arbeiten in der Stufe
Anbau wird die Genehmigung erteilt, diese
Ankündigung nach vollendetem Lohn in die II.
Stufe einzunehmen. Für die Einweisung der Haupt-
konsule sind die Posten für Projahet I in der
Anzahl von 700 maßgebend.

2. Mitteilung an den Legationsrath Ministerien
für unsere Rückstellung der nachstehenden
Behalten und der besondern Honorarbeiträge, sowie
an die Direktion der öffentlichen Arbeiten in
der Rückstellung der übrigen Behalten

N^o 553.

Hauptkonsul Winterthur, dem
entworf. so. Gutachten, sowie
eigens bei den 57 de. Lohn
andern.

Zu Paris den Hauptkonsul Winterthur,